

**Grundsätze
zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
an der Universität Bielefeld**

Präambel

Zur Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis hat die Universität Bielefeld die nachfolgenden Grundsätze und Verfahrensregeln beschlossen. Sie wird jedem Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten innerhalb der Universität nachgehen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen. Sofern sich nach Aufklärung des Sachverhalts ein diesbezüglicher Verdacht bestätigt, werden im Rahmen der zu Gebote stehenden Möglichkeiten dem Einzelfall jeweils angemessene Maßnahmen ergriffen.

I. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

**§ 1
Begriff**

(1) Jede Wissenschaftlerin oder jeder Wissenschaftler hat sich an die Bedingungen einer guten wissenschaftlichen Praxis zu halten. Eine gute wissenschaftliche Praxis schließt ein:

- die nachvollziehbare Beschreibung der angewandten Methode (z.B. Versuchsaufbau, Beobachtungstechnik);
- die vollständige Dokumentation aller im Forschungsprozess erhobenen und für die Veröffentlichung relevanten Daten;
- das Bemühen um eine nachprüfbar Darstellung der Forschungsergebnisse;
- Aufweis aller einschlägigen verwendeten Informationsquellen;
- die angemessene Nennung aller am Forschungsprozess beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(2) Neben Maßnahmen zur Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sollen geeignete Maßnahmen getroffen oder verstärkt werden, um wissenschaftliches Fehlverhalten nicht entstehen zu lassen.

**§ 2
Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in
Arbeitsgruppen**

Die Leiterinnen oder Leiter von Forschergruppen tragen die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden.

§ 3

Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Wer eine Arbeitsgruppe leitet, trägt Verantwortung dafür, dass für Graduierte, Promovenden und Studierende eine angemessene Betreuung gesichert ist. Für jede oder jeden von ihnen muss es in der Arbeitsgruppe eine primäre Bezugsperson geben, die ihr oder ihm auch die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Bielefeld vermittelt.

§ 4

Leistungs- und Bewertungskriterien

Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen stets Vorrang vor Quantität. Bei Bewerbungen kann zusätzlich eine maximale Zahl für die als Leistungsnachweis vorzulegenden Veröffentlichungen festgelegt werden.

§ 5

Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten

Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sind auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre aufzubewahren, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Wann immer möglich, sollen Präparate, mit denen Primärdaten erzielt wurden, für denselben Zeitraum aufbewahrt werden.

§ 6

Wissenschaftliche Veröffentlichungen

Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Eine sogenannte "Ehrenautorschaft" ist ausgeschlossen.

II. Wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 7

Begriff des wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonstwie in unzulässiger Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände

des Einzelfalles.

(2) Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

a) Falschangaben, insbesondere

- das Erfinden von Daten;
- das Verfälschen von Daten, z.B. durch Auswählen und Zurückhalten unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zu Publikationen und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).

b) Verletzung geistigen Eigentums, insbesondere

- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),
- Ideendiebstahl (z.B. Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter),
- die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft,
- die Verfälschung des Inhalts,
- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, so lange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,

jeweils in bezug auf von anderen geschaffene urheberrechtlich geschützte Werke oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze.

c) Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft anderer ohne deren Einverständnis.

d) Sabotage von Forschungstätigkeit (z.B. das Beschädigen, Zerstören, Unbrauchbarmachen oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die jemand für seine Forschungstätigkeit benötigt).

e) Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

(3) Eine Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten kann sich u.a. ergeben bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger

- Mitwirkung am Fehlverhalten anderer,

- Übernahme einer Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- Ermöglichung wissenschaftlichen Fehlverhaltens anderer durch Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 8

Ombudsperson

(1) Für Mitglieder und Angehörige der Universität Bielefeld, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben, bestellt der Senat der Universität eine erfahrene Wissenschaftlerin oder einen erfahrenen Wissenschaftler als Ansprechperson. Diese Ombudsperson berät als Vertrauensperson diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren. Sie greift darüber hinaus auch von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie (ggf. auch über Dritte) Kenntnis erhält. Die Vorwürfe werden unter Plausibilitätspunkten auf Bestimmtheit und Bedeutung geprüft.

(2) Die Ombudsperson übermittelt die Informationen unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz der Informierenden und der Betroffenen der vom Senat der Universität bestellten Kommission (§ 9), die die Angelegenheit untersucht.

(3) Die Ombudsperson berät schließlich auch nach dem Abschluss eines förmlichen Untersuchungsverfahrens diejenigen Personen, die in den Fall involviert sind oder waren. Sie berät diejenigen Personen (insbesondere auch Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler sowie Studierende), die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

§ 9

Untersuchungskommission

(1) Zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens setzt der Senat eine Untersuchungskommission ein. Zu Mitgliedern der Kommission beruft der Senat jeweils für eine Dauer von vier Jahren drei Professorinnen oder Professoren sowie eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter, die Mitglieder oder Angehörige der Universität Bielefeld sein müssen. Eine wiederholte Bestellung der Kommission oder einzelner Kommissionsmitglieder ist möglich; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds bestellt der Senat ein neues Mitglied.

(2) Die Untersuchungskommission bestimmt eines ihrer Mitglieder zur oder zum Vorsitzenden.

(3) Die Ombudsperson nimmt an dem von der Untersuchungskommission durchzuführenden Verfahren mit beratender Stimme teil. Die Kommission kann darüber hinaus auch weitere sachverständige Personen, die im Umgang mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens oder für die Untersuchung des konkreten Falles besondere Kenntnisse oder Erfahrungen mitbringen, zur Beratung hinzuziehen.

(4) Die Untersuchungskommission ist berechtigt, jederzeit in eigener Initiative alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch Fachgutachterinnen oder Fachgutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich hinzuziehen. Die Mitglieder und Angehörigen der Universität haben die Kommission in ihrer Arbeit zu unterstützen.

(5) Die Beratungen der Kommission sind nicht öffentlich. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.

§ 10 Vorverfahren

(1) Die oder der Vorsitzende der Untersuchungskommission unterrichtet umgehend das Rektorat darüber, wenn die Kommission Kenntnis von einem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens erhalten hat.

(2) Die vom Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffene Person wird von der Kommission unverzüglich unter Nennung der belastenden Tatsachen und ggf. Beweismittel unterrichtet und erhält Gelegenheit zur Stellungnahme. Hierfür wird eine angemessene Frist, die in der Regel zwei Wochen betragen soll, gesetzt. Die Unterrichtung der betroffenen Person soll schriftlich erfolgen; andernfalls wird von der oder dem Kommissionsvorsitzenden ein schriftlicher Vermerk hierüber gefertigt, von dem die betroffene Person eine Abschrift erhält.

Der Name der oder des Informierenden wird ohne deren bzw. dessen Einverständnis in dieser Phase des Verfahrens gegenüber der betroffenen Person nicht

offenbart.

(3) Nach Eingang der Stellungnahme des oder der Betroffenen bzw. nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 2 trifft die Kommission innerhalb von zwei Wochen eine Entscheidung darüber, ob das Vorverfahren zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt hat, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat. Die Entscheidung der Kommission ist Betroffenen und Informierenden schriftlich und mit einer Begründung mitzuteilen.

(4) Wenn die bzw. der Informierende oder die bzw. der Betroffene mit einer Einstellung des Prüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, ist sie oder er auf Antrag innerhalb von zwei Wochen von der Kommission anzuhören. Diese überprüft ihre Entscheidung noch einmal.

§ 11 Förmliches Untersuchungsverfahren

(1) Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird dem Rektorat von der oder dem Vorsitzenden der Kommission mitgeteilt.

(2) Zu Beginn des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird der betroffenen Person, der wissenschaftliches Fehlverhalten vorgeworfen wird, erneut in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Sie ist auf Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann sie eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.

(3) Im Rahmen des förmlichen Untersuchungsverfahrens kann der Name der oder des Informierenden offengelegt werden, wenn die betroffene Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn Glaubwürdigkeit und Motive der oder des Informierenden im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind.

§ 12 Abschluss des förmlichen Untersuchungsverfahrens

rens

Prof. Dr. G. Rickheit

(1) Hält die Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, schlägt sie dem Rektorat die Einstellung des Verfahrens vor.

(2) Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, so berät sie auch über Empfehlungen zum weiteren Vorgehen. Diese Empfehlungen beinhalten sowohl mögliche Folgen für die betroffene Person, als auch Vorschläge zur Wahrung von Belangen anderer. Als Konsequenzen für die betroffene Person kommen neben arbeits- oder dienstrechtlichen auch die Einleitung akademischer, zivil- oder strafrechtlicher Schritte in Betracht. Die Untersuchungskommission unterrichtet das Rektorat über das Ergebnis ihrer Arbeit.

(3) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.

§ 13

Weiteres Verfahren

(1) Das Rektorat entscheidet auf der Grundlage von Bericht und Empfehlung der Untersuchungskommission, ob das Verfahren einzustellen ist oder ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten als erwiesen anzusehen ist. Im letzteren Fall entscheidet das Rektorat auch über die einzuleitenden Schritte.

(2) Die betroffene Person sowie die oder der Informierende sind unter Angabe der maßgeblichen Gründe in jedem Fall über die Entscheidung des Rektorats zu unterrichten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 02. Februar 2000.

Bielefeld, den 02. Februar 2000

Der Rektor
der Universität Bielefeld